

Unser Schießstand braucht Zukunft

Gemeinsam erhalten. Gemeinsam sanieren



Hegering News

Kyll-Sauer/Stadt Trier

21.09.2026

11-26

Die Kugelstände unseres Schießstandes an der Peller Straße müssen umfassend saniert werden. Aufgrund der notwendigen Holz-, Beton- und Stahlarbeiten können die Arbeiten nur durch Fachfirmen ausgeführt werden – die geschätzten Kosten belaufen sich auf rund 250.000 Euro. Trotz einer möglichen Förderung aus der Jagdabgabe verbleibt ein erheblicher Eigenanteil beim Landesjagdverband Rheinland-Pfalz und unserer Kreisgruppe. Mit Ihrer Spende helfen Sie uns, den Schießstand langfristig zu erhalten und seine Zukunft zu sichern.



SPENDENKONTO

Inhaber: Kreisgruppe Trier-Saarburg e.V.

IBAN: DE74 5855 0130 0000 1395 01

Verwendungszweck: Spende Schießstandsanieerung



Kreisgruppe Trier-Saarburg im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
Adolph-Kolping-Straße 67, 54295 Trier



Gemeinsam für Wild, Jagd und Natur.



Hubertusmesse in Trier mit Gedenkfeier für Dietmar Spitschka

Die Trierer Jagdhornbläsergruppen Freischütz Trier, Fürst-Pless-Meute und Hubertus Grimburg gestalten zusammen mit der niederländischen Bläsergruppe Jachthoornblazers Sint Hubertus Nieuwenhagen NL **am Sonntag, den 4. Oktober 2026 um 14 Uhr in der Christ-König-Kirche in Trier-West** eine Hubertusmesse mit anschließender Gedenkfeier anlässlich des zwanzigsten Todestages von Dietmar Spitschka statt. Gleichzeitig kann die Gedenkschrift über Spitschka mit den Noten seiner jagdlichen Stücke erworben werden. Der Eintritt ist frei.

Spitschka war Musiker im Orchester des Stadttheaters Trier, Jäger und Komponist zahlreicher jagdlicher Stücke. Zu einigen seiner Stücke schrieb er sogar noch einen Liedtext. Die handschriftlichen Noten seiner Stücke sind im Besitz des Hornmeisters der Fürst-Pless-Meute, Willy Buschmann, und bisher nicht veröffentlicht.

Deshalb stellt die Fürst-Pless-Meute im Rahmen der Gedenkfeier eine Gedenkschrift vor, die diese Notenblätter zusammen mit einem Überblick über das Leben Spitschkas enthält. Darüber hinaus versteht sich die Schrift gleichzeitig auch als Beitrag zum Entstehen der Jagdhornbläser im Raum Trier und damit der Trierer Stadtgeschichte.

Das Hard-Cover-Buch mit 64 Seiten und zahlreichen Abbildungen wird nicht im Handel erhältlich sein. Es kann ab 5. Oktober 2026 von Interessierten beim Hornmeister der Fürst-Pless-Meute (willy.buschmann@albertbuschmann.de) für 10 € erworben werden.

Gerhard Müller,
Fürst-Pless-Meute

Die Veranstalter freuen sich auf zahlreiche Besucher aus dem Hegering und der Kreisgruppe.

CHRIST-KÖNIG KIRCHE TRIER-WEST

HUBERTUSMESSE



ZUM GEDENKEN AN DEN 20. TODESTAG VON

DIETMAR SPITSCHKA

(1931 – 2006)

DIREKT NACH DER MESSE

**LEBEN UND WIRKEN DES WAIDMANNS,
JAGDHORNBLÄSERS UND KOMPONISTEN
MIT VORTRÄGEN SEINER WERKE**

**SONNTAG, 4. OKTOBER 2026, 14.00 UHR,
CHRIST-KÖNIG KIRCHE, TRIER-WEST**

MITWIRKENDE BLÄSERGRUPPEN:

FREISCHÜTZ TRIER

FÜRST-PLESS-MEUTE

HUBERTUS GRIMBURG

**JACHTHOORNBLAZERS SINT HUBERTUS,
NIEUWENHAGEN, NL**

EINTRITT FREI

Pressemitteilung – LJV zur Landtagsdebatte über das Jagdrecht

18. September 2026

Jagdrecht: Jetzt kommt es auf die entscheidenden Verbesserungen an

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz sieht nach Landtagsdebatte weiteren Handlungsbedarf – laufendes Verfahren muss für substanzielle Korrekturen genutzt werden

Mainz, 17. September 2026. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz (LJV) sieht nach der heutigen Debatte im rheinland-pfälzischen Landtag die Chance, die noch bestehenden Schwächen des künftigen Jagdgesetzes im laufenden Verfahren zu korrigieren.

„Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass heute sowohl aus der CDU-Fraktion als auch von Ministerin Christine Schneider auf das laufende Verfahren und die noch bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung hingewiesen wurde. Genau diese Chance gilt es jetzt zu nutzen“, erklärt LJV-Präsidentin Dr. Gitta Greif-Werner.

Der LJV begrüßt, dass die Landesregierung bereits wichtige Korrekturen auf den Weg gebracht hat. Dazu gehören insbesondere die Rückverlagerung wesentlicher Zuständigkeiten auf die örtliche Ebene, die stärkere Einbindung jagdlicher Fachkompetenz und die grundsätzliche Bejagbarkeit des Wolfs.

Gleichzeitig bleiben aus Sicht des Verbandes zentrale Fragen ungelöst. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Mindestabschussplanung und der forstbehördlichen Stellungnahme sowie die tatsächliche Stärkung von Jagdrechtsinhabern, Jagdgenossenschaften, Kreisjagdmeistern und Bewirtschaftungsgemeinschaften.

„Wenn wir mehr Eigenverantwortung wollen, müssen wir sie den Menschen vor Ort auch tatsächlich zutrauen. Jagdrechtsinhaber, Jägerschaft, Land- und Forstwirtschaft kennen die Verhältnisse vor Ort. Ihre Erfahrung und Verantwortung müssen deshalb stärker zum Maßstab jagdrechtlicher Entscheidungen werden“, so Greif-Werner.

Für den LJV geht es dabei nicht um die Interessen einzelner Gruppen. Gerade angesichts der Herausforderungen durch Klimawandel, Waldumbau, Wildschäden und die Rückkehr des Wolfs stehen die handelnden Personen in einer Verantwortungsgemeinschaft. Damit diese gelebt werden kann, sollten sich die Akteure auf Augenhöhe begegnen. Daher brauche Rheinland-Pfalz ein Jagdrecht, das Kooperation fördert, statt neue Konflikte durch Bürokratie und einseitige Vorgaben zu schaffen.

Der Landesjagdverband wird deshalb seine konkreten Änderungsvorschläge in das laufende Verfahren einbringen und den weiteren parlamentarischen Prozess konstruktiv begleiten.

„Die heutige Landtagsdebatte war kein Schlusspunkt. Die entscheidende fachliche Arbeit liegt jetzt vor uns. Wir stehen für diesen Dialog bereit – konstruktiv und mit konkreten Vorschlägen. Unser Anspruch ist ein Jagdrecht, das einen gesunden Wald mit Wild ermöglicht, Eigentum und Eigenverantwortung ernst nimmt und vor allem eines ist: in der Praxis tragfähig“, erklärt Greif-Werner.

(Quelle: LJV Rheinland-Pfalz)

Spitzenreiter beim Anteil der Waldfläche

**Knapp 2.000 Quadratmeter Wald pro Kopf:
Rheinland-Pfalz hat den bundesweit höchsten
Anteil an Waldfläche.**



Lennebergwald bei Budenheim: Teil des bundesweit größten Anteils an Waldfläche. (Foto: Jörg Halisch/dpa)

Grundlage der Daten ist eine Flächenerhebung aus dem vergangenen Jahr. Laut Landesamt entfallen rechnerisch auf 4,12 Millionen Rheinland-Pfälzer circa 1.955 Quadratmeter Wald. Fast ebenso viel entfällt unter anderem auf Ackerbau: Der Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt demnach 40,1 Prozent, in absoluten Zahlen 7.972 Quadratkilometer. Landwirtschaft und Wald sind somit die größten Nutzungsarten im Land.

(Quelle: Lokalo.de)

BAD EMS, 18. September 2026

Wie das Statistische Landesamt in Bad Ems mitteilte, sind mit 8.062 Quadratkilometern 40,6 Prozent des Landes bewaldet. Bundesweit liegt der Waldanteil den Angaben zufolge bei knapp 30 Prozent.

Wald im Wandel der Zeiten

Jubiläums-Walderlebnistag

Sonntag,
27.09.2026
09:30 - 17:00



📍 Am Walderlebniszentrum Trassem



Kreiswaldbauverein
Trier-Saarburg e.V.



Ortsgemeinde
Trassem



Landesforsten
Rheinland-Pfalz



Neue Risse, neue Bestimmungen: Was ändert sich im Umgang mit dem Wolf?

Bei Greimerath tötet ein Wolf ein Kalb, zehn Kilometer weiter sterben elf Schafe. Das neue Jagdgesetz erlaubt nun schnellere Abschüsse – aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.



Der Wolf gerät ins Fadenkreuz.

(Foto: Carsten Rehder/dpa/Carsten Rehder)

Hochwald, 18.09.2026

Ein Biobauer findet Mitte August ein sieben Tage altes Kalb tot auf der Weide bei Greimerath. Die Spezialisten des Landes untersuchen den Fall und melden: Der Angreifer war ein Wolf. Knapp drei Wochen später und zehn Kilometer weiter: Ein Schafhalter verliert elf Tiere auf einen Schlag.

Sechs von ihnen wurden laut ihm – ähnlich wie das Kalb – per Kehlbiß erlegt, die Beute erstickt dabei. Vier Schafe sind seitdem verschwunden. Eins wird so schwer verletzt, dass der Besitzer sich gezwungen sieht, es zu erlösen. Die Analyse der Spezialisten liegt in diesem Fall noch nicht vor. Doch angesichts von mindestens sieben Opfern erscheint es wahrscheinlicher, dass mehrere Wölfe die Tiere angegriffen haben, als dass ein Hund zugeschlagen hat.

Elf Tiere sind tot oder verschwunden

Nehmen wir an, in beiden Fällen wären die Angreifer Wölfe gewesen. Würde das etwas an dem bisherigen Umgang mit den Tieren im Land ändern?

Könnte dies Anlass sein, die Bejagung von Wölfen zuzulassen? Immerhin wurde der Wolf im vergangenen Jahr ins Bundesjagdgesetz aufgenommen.

Kluwo-Leiter Julian Sandrini ist auch bei einer solch hypothetischen Frage vorsichtig. Er antwortet: „Die Prüfung möglicher Maßnahmen im Rahmen des Wolfsmanagements erfolgt nach Erhalt der genetischen Analyseergebnisse und dem Abschluss des Falls.“ Sandrini ergänzt allerdings auch, dass eine Voraussetzung für die Abschussgenehmigung sogenannter schadstiftender Wölfe weiterhin sei, dass der zumutbare Herdenschutz, den das Umweltministerium zuletzt im Mai 2026 neu festgelegt hat, zum Zeitpunkt des Übergriffs vorhanden war. Dies würde aktuell bedeuten, dass zum Beispiel ein stromführender Litzenzaun bauartbedingt von mindestens 1,05 Meter Höhe genutzt werden müsste.

Doch dies war bereits vor der Aufnahme des Wolfs in das Jagdgesetz die Definition eines Problemwolves, der dann zum Abschuss freigegeben werden konnte.

Was das neue Bundesjagdgesetz ändert

Was hat sich also mit der neuen Regelung zur Tierart Wolf im Bundesjagdgesetz (Paragraf 22d) geändert? Der Kluwo-Leiter verweist darauf, dass Wölfe nach einem solchen Übergriff auf ein Weidetier nun genehmigungsfrei bejagt werden dürfen. Ein langwieriger Antrag auf Abschuss entfällt also, wenn offiziell nachgewiesen wurde, dass der Angreifer ein Wolf war und der zumutbare Herdenschutz versagt hat.

Allerdings legt das Gesetz fest, wie dann gejagt werden darf, nämlich: nur in einem Radius von bis zu 20 Kilometern um den Schadensort und nicht länger als sechs Wochen nach dem Schaden. Die Jagd endet demnach, sobald in diesem Radius ein Wolf erlegt worden ist. Die zuständige Behörde könne nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius verkleinern oder erweitern oder die Jagddauer verlängern oder verkürzen.

Im Bundesjagdgesetz wurde außerdem festgelegt, dass ein revierübergreifender Managementplan für Wölfe aufgestellt werden muss, wenn sich die Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Der günstige Erhaltungszustand müsse dabei bestehen bleiben, heißt es sinngemäß. Mit Managementplan darf die Jagd auf den Wolf jeweils vom 1. Juli bis zum 31. Oktober ausgeübt werden.

Das Bundesgesetz sieht weiterhin vor, dass Wölfe unter bestimmten Bedingungen auch bei ungünstigem Erhaltungszustand gejagt werden können. Dann ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde nötig. Diese kann beispielsweise erteilt werden, um land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche Schäden abzuwenden. Sie kann auch im Inter-

esse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit gewährt werden.

Es wird also klar: Die Jagd auf Wölfe wird mit der neuen Regelung im Bundesgesetz offensichtlich erleichtert. Das neue Jagdgesetz auf Landesebene befindet sich aktuell in der Anhörung. Der Landtag von Rheinland-Pfalz soll sich voraussichtlich Anfang 2027 final damit befassen. Gemäß dem Gesetzentwurf soll die Obere Jagdbehörde für das ganze Land einen Managementplan der Wolfspopulation erarbeiten, die unteren Jagdbehörden müssen den Plan umsetzen.

(Quelle: Trierischer Volksfreund)

AfD-Fraktion für Bejagung von Jungwölfen das ganze Jahr

Sechs Wolfsrudel sind in Rheinland-Pfalz registriert. Die Sorge von Tierhaltern vor Angriffen von Wölfen auf Schafe und Ziegen bleibt groß. Die Debatte um das neue Jagdgesetz ist emotional.

MAINZ. 15. September 2026

Eine Bejagung von umherziehenden Jungwölfen das ganze Jahr über fordert die AfD-Landtagsfraktion in Rheinland-Pfalz. Zum Schutz für Weidetiere sollte zudem ältere Problemwölfe, die Nutztiere gerissen haben, von Anfang November bis Ende Februar abgeschossen werden können, sagte der Abgeordnete Bernhard Cürten in Mainz.

Das neue Landesjagdgesetz müsse Sicherheit für die Jäger schaffen. Dazu sollten klare Jagd- und Schonzeiten für den Wolf festgelegt werden. Die Tiere dürften nicht allein unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, erforderlich sei ein geregeltes Management zum Schutz von Weidetieren. Der Wolf gilt nach EU- und Bundesrecht mittlerweile als jagdbare Art.

Neues Landesjagdgesetz soll im nächsten Frühjahr gelten

Die Novelle des Landesjagdrechts soll nach den Plänen von Forst-, Umwelt- und Landwirtschaftsministerin Christine Schneider (CDU) im April in

Kraft treten. Die Anhörung für Gesetz und Verordnung läuft, der rheinland-pfälzische Landtag soll sich spätestens im Februar erstmals damit befassen.

Die obere Jagdbehörde soll nach dem Gesetzentwurf für das ganze Land einen Managementplan für die Wolfspopulation erarbeiten, den die unteren Jagdbehörden umsetzen müssen. Derzeit gibt es 13 erwachsene Wölfe in Rheinland-Pfalz, es könnten aber in den nächsten Jahren mehr werden.

Sogenannte Problemwölfe dürfen demnach nach einem Riss von Nutztieren unter bestimmten Voraussetzungen und mit Blick auf den Herdenschutz gejagt werden. Dabei soll der Schütze anonymisiert werden, um ihn zu schützen.

Graureiher, Kormoran und den Goldschakal ins Jagdrecht aufnehmen

Die Oppositionsfraktion spricht sich außerdem dafür aus, dass künftig auch Graureiher, Kormorane und Goldschakale mit Jagd- und Schonzeiten dem Jagdrecht unterstellt werden. Graureiher und Kormorane gefährdeten die Fischerei und Teichwirtschaft. Beim Goldschakal gehe es um eine frühzeitige wissenschaftliche Begleitung der Bestandsentwicklung sowie ein vorausschauendes Wildtiermanagement.

(Quelle: Lokalo.de/dpa)

Windkraft Trier: Wie es nach der Ablehnung weitergeht

Die knappe Entscheidung gegen das Windkraft-Bürgerbegehren hat möglicherweise ein juristisches Nachspiel. Dabei wird die Zahl der Unterschriften wohl eher keine Rolle spielen.



Wird es Windräder in Trier geben? Auf diese Frage gibt es auch nach der jüngsten Stadtratsentscheidung keine Antwort. (Foto: imago stock&people)

Trier, 15.09.2026

Mit nur einer Stimme Mehrheit hat der Trierer Stadtrat das Bürgerbegehren „Kein Windrad im Stadtwald“ abgelehnt. Der Beschluss beendet den Streit über die geplanten Windkraftanlagen in den Bereichen Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch nicht.

Offen ist vor allem, welche Wirkung die Stadt mit einer verweigten Zustimmung zur Nutzung ihrer Grundstücke und Wege überhaupt erzielen kann und ob der Investor diese Flächen nach Auffassung der Verwaltung auch ohne Vertrag in Anspruch nehmen könnte.

Nach der Ablehnung: Welche Schritte nun möglich sind

Im Zentrum des Bürgerbegehrens stand die Frage: „Soll die Stadt Trier ihre Zustimmung zur Nutzung städtischer Grundstücke im Bereich Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie den Ausbau von Zuwegungen versagen?“ Für das Bürgerbegehren waren rund 5000 Unterschriften zusammengekommen. Nachdem die geforderte Zahl erreicht war, wurden weitere Unterschriften nicht mehr geprüft.

Ob die Stadt mit einer verweigten Zustimmung das Vorhaben tatsächlich stoppen könnte, hängt von einer rechtlichen Frage ab. Dezernent Thilo Becker verweist auf mögliche Duldungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Danach könnte der Investor die städtischen Wege auch ohne Vertrag in Anspruch nehmen. Die Bürgerinitiative „Kein Windrad im Stadtwald“ und ihre Gutachter bezweifeln diese Auslegung.

Nach Auffassung der Verwaltung würde ein erfolgreicher Bürgerentscheid zunächst nur die Stadt Trier binden, keinen Vertrag über die Wegenutzung abschließen zu können. Die gesetzlichen Rechte des Investors würden dadurch nicht unmittelbar entfallen. Die Bürgerinitiative und ihre Gutachter argumentieren, dass eine gesetzliche Duldungspflicht kein pauschaler Freibrief sei, um nicht öffentliche kommunale Forstwege dauerhaft und über Jahrzehnte für Schwerlasttransporte zu nutzen. Zudem fehle dem Investor ohne einen freiwilligen Vertrag nach ihrer Auffassung die notwendige Planungssicherheit für Banken.

Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch: Streit um Zuwegungen

Eine weitere mögliche Hürde betrifft die Unterschriftenlisten. Die Initiatoren haben vier Bevollmächtigte benannt, obwohl die Gemeindeordnung ausdrücklich nur „bis zu drei Personen“ zulässt. Nach gängiger Rechtsprechung ist das Überschreiten dieser Höchstzahl ein Fehler, der nicht mehr geheilt werden kann. Hinzu kommt das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier. Darin scheiterte ein Bürgerbegehren gegen Straßenausbaubeiträge an unpräzisen Formulierungen. Für den aktuellen Fall stellt sich damit die Frage, ob sowohl die formalen Anforderungen als auch die inhaltliche Formulierung der Abstimmungsfrage erfüllt wurden.

Die Zurückhaltung der Trierer Stadtspitze war in diesem Konflikt auch durch die Vorgaben des Kommunalrechts bestimmt. Während eines Bürgerbegehrens gilt für den Oberbürgermeister und das Dezernat ein Neutralitätsgebot. Eine zu frühe oder zu massive inhaltliche Positionierung der Verwaltung könnte Angriffsflächen schaffen und das Verfahren wegen unzulässiger staatlicher Beeinflussung gefährden. Das bedeutet auch, die Initiatoren im laufenden Verfahren nicht auf Fehler hinzuweisen.

Diese rechtlich gebotene Zurückhaltung hatte jedoch eine politische Nebenwirkung. In der Stadtratssitzung beschränkte sich die Stadtspitze darauf, die unterschiedlichen Positionen der Fraktionen formal zu verwalten. Die rechtlichen Folgen des Bundesrechts wurden dabei nicht ausreichend verständlich erklärt. Die zentrale Botschaft hätte lauten müssen: Ein Bürgerentscheid könnte die Zustimmung der Stadt zu einem Vertrag verhindern. Nicht verhindern kann der Bürgerentscheid, dass der Windradinvestor kommunale Wege benutzt.

Auch der Faktor Zeit spielt in dem Konflikt eine Rolle. Das geplante Windkraftvorhaben in den Bereichen Euren/Herresthal und Ehrang/Bausch hängt an festen Abläufen für Logistik, Materialbeschaffung und Netzanbindung. Die Genehmigungen der SGD Nord sind erteilt. Qualitas Energy verfügt damit über einen erheblichen Vermögenswert. Ein Unternehmen dieser Größe könnte auch längere rechtliche Auseinandersetzungen finanziell durchstehen. Eine reine Verzögerung würde den Baubeginn möglicherweise nur verschieben. Ob sie das Vorhaben komplett verhindern könnte, ist eine andere Frage.

EEG-Duldungspflichten: Was ohne Vertrag gelten könnte

Nach Aussage von Dezernent Thilo Becker kann der Investor die Wege auch ohne einen solchen Vertrag in Anspruch nehmen. Für die Stadt könnte das dennoch praktische Folgen haben. Ohne vertragliche Vereinbarung wären ihre Möglichkeiten eingeschränkt, den Wegebau ökologisch zu begleiten oder strengere Vorgaben zur Wiederaufforstung im Stadtwald durchzusetzen. Zudem könnten Pachteinahmen entfallen.

Für die politische Debatte ist deshalb die Unterscheidung wichtig: Es geht nicht nur darum, ob Windkraftanlagen in den genannten Bereichen errichtet werden. Es geht auch darum, ob die Stadt über einen Vertrag Einfluss auf die konkrete Umsetzung des Projekts nehmen kann.

Das Risiko des verfahrenen Streits liegt deshalb auch in der möglichen Politikverdrossenheit bei denjenigen Bürgern, die das Bürgerbegehren im guten Glauben unterstützt haben. Sie könnten am Ende vor vollendeten Tatsachen stehen: entweder, weil die rechtlichen Grenzen eines Bürgerentscheids im Vorfeld nicht ausreichend erklärt wurden. Oder weil formale und inhaltliche Fehler die demokratische Mitbestimmung frühzeitig zum Scheitern verurteilt haben.

Neuer Anlauf: Welche formalen Regeln einzuhalten wären

Der Ausweg aus diesem Dilemma? Ein neues Bürgerbegehren, das sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Anforderungen der Gemeindeordnung erfüllt. Auf Grundlage der rund 5000 gesammelten Unterschriften wäre ein solcher neuer Anlauf für kommunale Demokratie in Trier politisch denkbar. Das Interesse am Thema ist da.

Initiiert werden muss solch ein Begehren übrigens nicht unbedingt von den Initiatoren des aktuellen Begehrens. Auch ein Stadtrat kann beispielsweise ein Bürgerbegehren formulieren und die Bürger entscheiden lassen. Vertreter mehrerer Fraktionen im Stadtrat haben sich vehement für die Idee eines Begehrens starkgemacht. Mehr (bisher) jedoch nicht.

(Quelle: Trierischer Volksfreund)

Müllsäcke, Bierflaschen, Kühlschränke: Warum Müll im Wald zum echten Problem wird

In der Region Trier landet immer mehr Müll im Wald - von Bauschutt bis zu Kühlschränken. Warum das für Tiere und Umwelt gefährlich ist und sogar Grünschnitt zum Problem wird.

20.9.2026

Ein Spaziergang im Wald der Vereinigten Hospitien in Trier. Rechts und links ist alles grün, Pflanzen und Bäume wohin das Auge reicht. Doch so schön das aussehen mag: Viele Pflanzen gehören hier nicht hin, erklärt Revierleiter Maximilian Wedler.



Maximilian Wedler ist Revierleiter im Wald der Vereinigten Hospitien in Trier.

(Foto: SWR ,Andrea Meisberger)

Grünschnitt: Heimische Pflanzen werden verdrängt

Wedler zeigt auf eine wild wuchernde Pflanze am Wegesrand. Mehrere Quadratmeter Waldboden nimmt sie ein: der japanische Staudenknöterich. Eine Pflanze, die in diesem Wald eigentlich nicht vorkommt.

(Foto: SWR,Andrea Meisberger)



Solcher Grünschnitt kann dazu führen, dass im Wald Pflanzen wachsen, die andere verdrängen.

„Die Natur, die im Garten ist, ist nicht die Natur, die wir im Wald haben“.

Maximilian Wedler, Revierleiter im Wald der Vereinigten Hospitien, Trier

Ein weiteres Beispiel ist der Kirschlorbeer. Eingeschleppt wurden solche Pflanzen durch Grünschnitt, den Menschen im Wald ablegen. Das sei ein Problem, so Wedler. Die neuen Arten breiten sich so stark aus, dass sie heimische Pflanzen verdrängen.



Der japanische Staudenknöterich hat sich im Wald der Vereinigten Hospitien in Trier schon stark ausgebreitet. Auch an der Mosel und der Kyll ist er viel zu finden.

(Foto: SWR,Andrea Meisberger)

Wedler glaubt, dass vielen gar nicht klar ist, was ihr Grünschnitt im Wald anrichtet. Dabei kann man diesen an den Grüngutsammelstellen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) kostenlos abgeben.

Illegale Müllablagerungen nehmen zu

Doch nicht nur Pflanzenreste aus den Gärten landen im Wald. Der A.R.T. spricht von immer mehr illegalem Müll, der dort abgeladen wird - vom normalen Restmüll über Sperrmüll bis hin zu Renovierungsabfällen. Bis Mitte 2026 wurden dem A.R.T. bereits 1.000 Fälle gemeldet. Im Jahr 2025 waren es insgesamt knapp 1.300. Zudem geht der Verband von einer hohen Dunkelziffer aus.

Auch die Forstämter in der Region Trier beobachten das verstärkt. Das Forstamt Trier berichtet von immer mehr Hausmüll im Wald. Dazu kommen Sperrmüll, Kühlschränke und sogar Bauschutt. Die Forstämter Hochwald und Bitburg stellen vor allem

Müll entlang stark befahrener Straßen fest. Betroffen sind unter anderem die Bundesstraße 50 und die Landstraße 9. Aber auch an Waldeingängen liegt immer wieder Abfall. Es kommt sogar vor, dass Firmen ihren Bauschutt einfach im Wald entsorgen.



In diesen Tüten befanden sich unter anderem Kleidung, leere Dosen sowie ein kaputter Bilderrahmen. An scharfen Gegenständen können sich Tiere verletzen.
(Foto: SWR, Andrea Meisberger)

Illegaler Müll als Gefahr für Umwelt und Tiere

Wedler blickt nur wenige Meter neben den japanischen Staudenknöterich. Dort liegen mehrere Mülltüten, voll mit Dosen, Kleidung und weiterem Abfall. Daneben ein Bilderrahmen, dessen Glas vollkommen zersprungen ist. „Größere Mengen haben wir im Revier vier bis sechs Mal im Jahr - kleine Mengen finden wir fast täglich“, sagt der Revierleiter.

„Es ist eine Gefahr für die Tiere“.

Maximilian Wedler, Revierleiter im Wald der Vereinigten Hospitien, Trier

Besonders problematisch: Durch den Hausmüll steige die Gefahr, dass sich Wildschweine mit der Afrikanischen Schweinepest anstecken, weil sie infiziertes Fleisch oder Wurst im Abfall finden könnten. Dadurch könne sich die Krankheit im Wald ausbreiten. Das sei ein großes Problem.

Tiere können sich an Glas schwer verletzen oder es sogar verschlucken. Das Forstamt Trier bestätigt: Immer wieder sterben Tiere, weil sie sich beispielsweise an Glasscherben schneiden oder sich Plastik um den Hals wickelt. „Es ist eine Gefahr für die Wildtiere, die einfach vermeidbar ist“, so Wedler.

Müllgebühren als Problem?

Die Landesforstverwaltung von Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass illegaler Müll zum einen daher kommt, dass Menschen zu bequem sind. Zum anderen könnten die Kosten für Müll ein Grund sein. Denn mittlerweile gibt es beim Hausmüll eine bestimmte Anzahl von Leerungen, die in den Gebühren enthalten sind. Für jede weitere Leerung zahlt der Verbraucher zusätzlich.

Der Abfallverband A.R.T. sieht das anders. Aus den eigenen Aufzeichnungen gehe nicht hervor, dass vermehrt Hausmüll in die Natur geworfen wird - entgegen der Einschätzungen einiger Forstämter in der Region Trier. Stattdessen lägen eher vermehrt Sperrmüll, Altreifen oder andere Gegenstände und Materialien im Wald.

Aufklärung ist bei illegalem Müll schwierig

Nur rund die Hälfte der bei der Polizei angezeigten illegalen Müllablagerungen wird aufgeklärt. Das zeigen Zahlen der Polizei. Ein Problem, das auch Revierleiter Wedler kennt. Der Wald sei eben nicht mit Kameras ausgestattet, die Menschen fühlten sich dort unbeobachtet.

Was Behörden und Forstämter tun

Illegale Müllablagerungen können Bußgelder nach sich ziehen. Der A.R.T. konnte auf SWR-Anfrage nicht mitteilen, wie viele Bußgelder verhängt wurden. Eine Sprecherin betonte: „Im Vordergrund steht, widerrechtliche Abfallablagerungen möglichst zu verhindern, Verursacher zur Verantwortung zu ziehen und die Kosten nicht der Allgemeinheit aufzubürden.“

Auch das Forstamt Trier versucht mit Aufklärungskampagnen im Wald, die Menschen dafür zu sensibilisieren, ihren Müll nicht dort abzuladen. Geschlossene Schranken an Waldeingängen sollen zudem verhindern, dass Menschen mit ihren Autos hineinfahren und ihren Müll dort abladen. Wedlers Fazit ist simpel: „Anstatt den Müll ins Auto zu laden und in den Wald zu fahren, kann man ihn doch auch gleich zum Entsorger bringen.“

(Quelle: SWR>>>)

DJV wehrt sich erfolgreich gegen rufschädigende Falschbehauptung

Der Verband würde sich nicht gegen eine Deckelung der Anzahl von Langwaffen wehren: Diese unwahre Behauptung darf Severin Schneider mit seinem YouTube-Kanal TacticalDad-Gear nicht wiederholen. Das entschied das Landgericht Berlin II.



Der DJV setzt sich für die Rechte legaler Waffenbesitzer ein. (Quelle: DJV)

Berlin, 10. September 2026

Der Deutsche Jagdverband (DJV) hat einen wichtigen gerichtlichen Erfolg im Äußerungsrecht erzielt. Das Landgericht Berlin II hat eine einstweilige Verfügung gegen Severin Schneider, Betreiber des YouTube-Kanals Tactical-DadGear, erlassen. Diese verbietet ihm, weiterhin zu behaupten, Vertreter des DJV hätten gegenüber dem Bundesinnenministerium erklärt, sie würden sich gegen eine Deckelung der Anzahl von Langwaffen nicht wehren. Diese Falschbehauptung ist rufschädigend, weil sie den negativen Eindruck erweckt, der DJV würde sich nicht für die Interessen aller Jägerinnen und Jäger einsetzen, sondern diese sogar proaktiv aufgeben. Schneider hat die Entscheidung des Gerichts mit der Abgabe einer Abschlusserklärung anerkannt.

Schneider schadet Interessen aller legalen Waffenbesitzer

„Herr Schneider hat sich mit seinem Video unglaublich unwürdig gemacht“, kritisiert DJV-Präsident Helmut Dammann-Tamke. Er schade mit der Verbreitung von Unwahrheiten der aktiven Interessenvertretung aller legalen Waffenbesitzer. Der DJV wird auch künftig konsequent gegen unwahre und ehrenrührige Äußerungen vorgehen, die seine Interessen und diejenigen seiner Mitglieder berühren.

Gericht folgt Argumentation des DJV

Das Landgericht Berlin II stellte fest, dass es sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt, die den DJV rechtswidrig in seinem Verbandspersönlichkeitsrecht verletzen. Der DJV sei in seinem sozialen Geltungsanspruch betroffen, wenn Jägerinnen und Jäger über die angeblichen Vorgänge getäuscht werden. Damit folgte das Gericht der Argumentation des DJV.

DJV setzt sich für Rechte legaler Waffenbesitzer ein

Der DJV hat sich bereits in der Vergangenheit gegen eine Begrenzung der Anzahl von Langwaffen für Jägerinnen und Jäger ausgesprochen. Der Dachverband der Jäger wird sich im Rahmen der aktuellen Evaluierung und der möglichen Novellierung des Waffengesetzes weiterhin für die Rechte von legalen Waffenbesitzern einsetzen.

(Quelle: DJV)

Jagdlicher Flohmarkt - Biete/Suche



Biete Jagdgelegenheit in unmittelbarer Nähe Trier.

Nähere Angaben auf Anfrage.

Wir bieten punktgenaue Drohnen Wildschaden Vermessung im Großraum Trier



CoptAir UG - Drohnenbasierte
Inspektion und Vermessung aus **Trier**.



Thermografieinspektionen
von **Photovoltaikanlagen**



Flächen- und Geländevermessungen



3D-Vermessungen von Bauwerken
effizient und professionell aus der Luft.



Fragen oder Interesse? Wir freuen uns auf Ihre Nachricht: info@coptair.de

Jagdhornblasen lernen

Sie möchten in geselliger Runde Jagdhorn blasen? Sie lieben Hörnerklang und Tradition? Sie möchten das Hornblasen erlernen haben aber kein eigenes Horn? Sie bekommen anfangs ein Horn der Gruppe gestellt. Sie müssen keine Jägerin oder Jäger sein. Kommen sie zu uns !

Wir haben zwei Bläsergruppen im Hegering :

Fürst-Pless Meute, Proberaum: Autohaus Buschmann
Ansprechpartner: **Willy Buschmann**, Tel.: **0651-827390**.

Kylltalbläser, Proberaum: Hotel-Restaurant Burg Ramstein
Ansprechpartner: **Alwin Hontheim**, Tel.: **01792020326**



Termine zum Vormerken:

CHRIST-KÖNIG KIRCHE TRIER-WEST

HUBERTUSMESSE 

ZUM GEDENKEN AN DEN 20. TODESTAG VON

DIETMAR SPITSCHKA
(1931 – 2006)

DIREKT NACH DER MESSE

**LEBEN UND WIRKEN DES WAIDMANNS,
JAGDHORNBLÄSERS UND KOMPONISTEN
MIT VORTRÄGEN SEINER WERKE**

**SONNTAG, 4. OKTOBER 2026, 14.00 UHR,
CHRIST-KÖNIG KIRCHE, TRIER-WEST**

MITWIRKENDE BLÄSERGRUPPEN:
FREISCHÜTZ TRIER
FÜRST-PLESS-MEUTE
HUBERTUS GRIMBURG
**JACHTHOORNBLAZERS SINT HUBERTUS,
NIEUWENHAGEN, NL**

EINTRITT FREI

Jagdzeiten Rheinland-Pfalz

Tierart		Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	1. Jagdperiode	2. Jagdperiode
Damwild	Kälber													01. Aug - 31. Jan	
	SchmalSPIeßer													01. Mai - 31. Jan	
	Schmaltiere													01. Mai - 31. Jan	
	Hirsche und Alttiere													01. Aug - 31. Jan	
Elchwild		ganzjährig geschont													
Rehwild	Kitze													01. Sep - 31. Jan	
	Schmalrehe													01. Mai - 31. Jan	
	Ricken													01. Sep - 31. Jan	
	Böcke													01. Mai - 31. Jan	
Rotwild	Kälber													01. Aug - 31. Jan	
	SchmalSPIeßer													01. Mai - 31. Jan	
	Schmaltiere													01. Mai - 31. Jan	
	Hirsche und Alttiere													01. Aug - 31. Jan	
Sikawild	Kälber													01. Jan - 31. Dez	
	SchmalSPIeßer													01. Jan - 31. Dez	
	Schmaltiere													01. Jan - 31. Dez	
	Hirsche und Alttiere													01. Jan - 31. Dez	
Muffelwild	Lämmer													01. Aug - 31. Jan	
	Jährlinge													01. Mai - 31. Jan	
	Schmalschafe													01. Mai - 31. Jan	
	Schafe													01. Aug - 31. Jan	
	Widder													01. Aug - 31. Jan	
Wisent		ganzjährig geschont													
Schwarzwild	Frischlinge													01. Jan - 31. Dez	(1)
	Überläufer													01. Jan - 31. Dez	(1)
	Bachen													01. Jan - 31. Dez	(1)
	Keiler													01. Jan - 31. Dez	(1)
Feldhase														01. Okt - 31. Dez	
Wildkaninchen														01. Jan - 31. Dez	(1)
Luchs		ganzjährig geschont													
Wildkatze		ganzjährig geschont													
Fuchs	Füchse (erw.)													01. Aug - 28. Feb	
	Jungfüchse													01. Jan - 31. Dez	(2)
Dachs	Dachse (erw.)													01. Aug - 31. Dez	
	Jungdachse													01. Jan - 31. Dez	(3)
Fischotter		ganzjährig geschont													
Baumrarder														01. Aug - 28. Feb	
Steinrarder														01. Aug - 28. Feb	
Iltis		ganzjährig geschont												01. Aug - 28. Feb	
Hermelin														01. Aug - 28. Feb	
Marderhund	Marderhunde (erw.)													01. Aug - 28. Feb	
	Jungmarder													01. Jan - 31. Dez	(4)
Waschbär	Waschbären (erw.)													01. Aug - 28. Feb	
	Jungwaschbären													01. Jan - 31. Dez	(4)
Auerwild		ganzjährig geschont													
Birkwild		ganzjährig geschont													
Rackelwild		ganzjährig geschont													
Haselwild		ganzjährig geschont													
Rebhuhn														01. Sep - 31. Okt	(8)
Fasan														01. Okt - 15. Jan	
Wachtel		ganzjährig geschont													
Wildtruthuhn	Wildtruthähne													01. Okt - 15. Jan	
	Wildtruthennen													01. Okt - 15. Jan	
Wildtauben	Ringeltaube													01. Nov - 20. Feb	(6)
	Juvenile Ringeltaube													01. Jan - 31. Dez	(7)
	Türkentaube	ganzjährig geschont													
Höckerschwan		ganzjährig geschont													
Wildgänse	Blässgans	ganzjährig geschont													
	Gaugans													01. Aug - 31. Aug	01. Nov - 15. Jan (8)
	Kanadagans													01. Nov - 15. Jan	(8)
	Ringelgans	ganzjährig geschont													
	Saatgans	ganzjährig geschont													
	Nilgänse (erw.)													01. Nov - 15. Jan	(8)
	Juvenile Nilgänse													01. Jan - 31. Dez	(9)

Wildenten	Stockente															01. Sep - 15. Jan		
	Pfeifente																	
	Krickente																	
	Spießente																	
	Bergente																	
	Reiherente																	
	Tafelente																	
	Samtente																	
	Trauerente																	
	Knäkente																	
	Löffelente																	
Schnatterente																		
Waldschnepfe																16. Okt - 15. Jan		
Blässhuhn																11. Sep - 15. Jan		
Möwen	Lachmöwe																	
	Sturmmöwe																	
	Silbermöwe																	
	Mantelmöwe																	
	Heringsmöwe																	
Graureiher																		
Habicht																		
Rabenkrähe																01. Aug - 20. Feb		
Elster																01. Aug - 20. Feb		

Landzeiten Rheinland-Pfalz - Alle aktuellen Landzeiten und Schonzeiten in Deutschland (alle Bundesländer) für Fische und Wild gibt es auf schonzeiten.de

Anmerkungen zu Jagdzeiten und Schonzeiten

- (1) Abweichende Schonzeiten in einzelnen Jagdbezirken können von der Unteren Jagdbehörde festgelegt werden, wenn dadurch der Schutz vor Tierseuchen und Wildschäden nicht beeinträchtigt wird. (§ 42 Abs. 2 LJVO)
- (2) Jungfuchse dürfen ganzjährig im „gebotenen Umfang“ bejagt werden zur Vermeidung von Tierseuchen. (§ 42 Abs. 3 LJVO)
- (3) Jungdachse dürfen ganzjährig im „gebotenen Umfang“ bejagt werden zur Vermeidung von Schäden in der Landwirtschaft und Tierseuchen. (§ 42 Abs. 3 LJVO)
- (4) Jungmarderhunde und Jungwaschbären dürfen zur Vermeidung negativer Folgen für den Artenschutz in Rheinland-Pfalz ganzjährig bejagt werden. (§ 42 Abs. 3 LJVO)
- (5) Vom 1. September bis 31. Oktober ist die Jagd nur erlaubt, wenn mehr als 3 Revierpaare auf einer Fläche von 100 Hektar leben. Die genaue Regelung finden Sie in § 42 Abs. 6 LJVO.
- (6) Für Alttauben kann eine lokale Ausnahmeregelung im Oktober von der unteren Jagdbehörde genehmigt werden, wenn die zusätzlich Jagdzeit der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden dient. (§ 42 Abs. 4 LJVO)
- (7) Für juvenile Ringeltauben gibt es keine Schonzeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die durch die Ringeltauben gefährdet werden. Ansonsten gilt die Schonzeit für erwachsene Ringeltauben.
- (8) Die Jagd auf Kanada-, Nil- und Graugänse ist zudem vom 1. September bis zum 31. Oktober auf landwirtschaftlichen Flächen zur Schadensabwehr erlaubt. (§ 42 Abs. 5 LJVO)
- (9) Die Jagd auf juvenile Nilgänse ist außerhalb von Vogelschutzgebieten ganzjährig gestattet. (§ 42 Abs. 3 und 5 LJVO)

Wichtiger Hinweis: Die angegebenen Jagd- und Schonzeiten können nur einen groben Überblick bieten, denn auch wenn eine Jagdzeit angegeben ist, kann die Jagd z.B. durch § 22 Abs. 4 BJagdG (Jagd auf Elterntiere während der Setz- und Brutzeit) eingeschränkt sein. Zudem sind immer lokale und temporäre Ausnahmeregelungen möglich, so dass Sie sich vor jeder Jagd genau informieren müssen, welche aktuellen Regeln gelten.

Jagdgesetze und Jagdverordnungen

BJagdG (Bundesjagdgesetz) vom 29. September 1976 (letzte Änderung vom 29. Mai 2013)

: www.gesetze-im-internet.de/BJagdG

JagdzeitV 1977 (Verordnung über die Jagdzeiten [im Bund]) vom 2. April 1977 (letzte Änderung vom 25. April 2002) :

www.gesetze-im-internet.de/JagdzeitV_1977

LJG (Landesjagdgesetz) Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2010 (letzte Änderung vom 12. September 2012)

: landesrecht.rlp.de/LJagdG

LJVO (Landesjagdverordnung) Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2013

: landesrecht.rlp.de/LJVO

Sonstiges

Lustiges:



Mit einem herzlichen Waidmannsheil

Ihr Hegeringteam

Wolfgang Sevenich

Alwin Hontheim

Tobias Gelz

Impressum

Vorstand des Hegeringes Kyll/Sauer

Alwin Hontheim, (Sprecher) Tel.: 0179 202 0326, E-Mail: hontheim-alwin@email.de

Verantwortlich für den Inhalt i.S. d. Pressegesetzes: Alwin Hontheim

Werbung

Firmeninhaber, die eine Webseite besitzen bitte melden, damit wir diese auch im Rahmen unserer Hegering-News veröffentlichen können. Firmen, die Mitglied im Hegering sind können gerne ihre Anzeigen platzieren lassen.



Albert Buschmann Autoservice e.K.

Unser neuer Firmensitz: Über Brücken 11, 54294 Trier (neben EDEKA Trier-West)

Rufen Sie uns an: 0651 82739-0



Pick-up-Auswahl in allen Preislagen.

**Spezielle Jagdausrüstungen
Höherlegung und Geländereifen für alle Marken**

**Achtung Baustelle
Umleitung beachten !**